



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.



**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen der Bundeswehr**

Infra I 3 – 45-60-00 / II-219-14-FNP

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr • Postfach 29 63 • 53019 Bonn

Stadtverwaltung Aurich
Bgm-Hippen-Platz 1
26603 Aurich

Stadt Aurich			
Bmg:	27. Sep. 2016		
Abt:	21		
Bgm	1	2	3

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4590
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4590
BAIUDBwTOEB@bundeswehr.org

vorab per Mail

Aktenzeichen
Infra I 3 – 45-60-00 /
II-219-14-FNP

Bearbeiter/-in
RAMtfr Wiese

Bonn,
23. September 2016

**BETREFF 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Windparkplanung Aurich – Potenzialfläche 4 Ortsteil
Spekendorf**

hier: Ergänzende Stellungnahme der Bundeswehr

- BEZUG:**
1. Ihr Schreiben vom 29.08.2014 – Ihr Zeichen: 21251145
 2. Schreiben BAIUDBw Infra I 3 vom 03.02.2015- II 219-14-FNP
 3. Ihr Schreiben vom 04.07.2016 – Ihr Zeichen: 21251145

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der 45. Änderung des Flächennutzungsplanes Windparkplanung Aurich baten Sie uns mit Bezug 3 um eine ergänzende Stellungnahme bezüglich der Potenzialfläche 4 und deren Vereinbarkeit mit militärischen Belangen.

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Referat Infra I 3, nimmt als Träger öffentlicher Belange zur Wahrung der Interessen der Bundeswehr ergänzend Stellung:

Durch die Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen (WEA) in der Potenzialfläche 4 werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt.

a) Beeinträchtigung der Luftverteidigungsanlage Brockzetel

Gegen die Errichtung von WEA im Planungsgebiet bestehen keine Einwände, wenn geplante WEA mit ihren dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen (Turm, Gondel, Rotorblattwurzel – etwa unteres Drittel des Rotorblatts) nicht höher gebaut werden als 21,5 m über Normalnull.

Werden die WEA mit den dämpfungs- und verschattungswirksamen Anteilen höher gebaut, so ragen diese in den Erfassungsbereich der LV-Anlage BROCKZETEL hinein. Bei einer ungünstigen Anordnung der WEA in der Fläche kann es zu einer Überlagerung der einzelnen Störpotenziale der WEA kommen und somit zu einer Beeinträchtigung der Radarerfassung. Dies gilt es in jedem Fall zu vermeiden, daher ist zwischen den WEA ein Separationsabstand im Seitenwinkel von mindestens $1,0^\circ$ oder größer einzuhalten.

Um mehrere WEA auf der Fläche anzuordnen gibt es auch die Möglichkeit der engen Stafelung. Das bedeutet, dass zwei WEA auf einem Radial mit einem maximalen Abstand des dreifachen Rotordurchmessers errichtet werden. Dies hat den Vorteil, dass das Störpotenzial der beiden WEA in der Summe unwesentlich größer ist als das einer einzelnen WEA.

Als Referenz zur Ausrichtung der Radiale und zur Ausmessung der Separationsabstände im Seitenwinkel dient folgende geographische Koordinate (WGS84):

53°28'00,963" Nord, 007°39'56,448" Ost

Eine Einzelfallbetrachtung ist in jedem Fall erforderlich.

b) Beeinträchtigung der flugsicherungstechnischen Anlagen am Militärflugplatz Wittmundhafen

Um die Flugplätze der Bundeswehr wird i.d.R. neben einer Kontrollzone (Luftraum Klasse D; kontrollierter Luftraum) auch Luftraum der Klasse E für An- und Abflugverfahren vorgehalten. Im Luftraum der Klasse E dürfen Luftfahrzeuge sowohl im Sichtflug (Visual Flight Rules; VFR) als auch im Instrumentenflug (Instrument Flight Rules; IFR) gleichzeitig durchgeführt werden. Zudem gilt, dass für Luftfahrzeuge, die im Sichtflug im Luftraum der Klasse E unter 5.000ft (ca. 1500 m) N.N. betrieben werden, kein permanenter und aktiver Betrieb eines Transponders (SIF/IFF Gerät) erforderlich ist. Ohne diesen Transponder-Betrieb entfällt jedoch für Bodenstationen die Möglichkeit, Flugziele mittels ihrer SIF/IFF-Abstrahlung als sogenanntes Sekundärziel auffassen zu können. Diese Luftfahrzeuge können daher nur mit einem aktiven strahlenden Radar als sogenannte Primärziele erfasst werden.

Da diese Rahmenbedingungen auch auf den Militärflugplatz Wittmund zutreffen, hat der Verband entlang flugbetriebsrechtlicher Vorgaben der Bundeswehr (LufABw) u.a. zu berücksichtigen, dass für die maßgeblichen Korridore der An- und Abflugverfahren jederzeit eine Primärzielabdeckung durch das Flugplatzrundsuchradar (ASR) gewährleistet werden kann.

Die vorgetragene Problematik bezüglich der Auswirkungen von Störfeldern bleibt nach wie vor bestehen und ist bei einer Vergrößerung der Störfelder aufgrund des nachhaltigen Verlustes der RADAR-Abdeckung aus flugbetrieblicher und flugsicherungsbetrieblicher Sicht als äußerst kritisch zu bewerten. Eine Vergrößerung oder Neuschaffung einer Störzelle, wäre als sehr kritisch anzusehen und nicht hinnehmbar.

Hier handelt es sich um eine Erweiterung des WP Königsmoor innerhalb der Kontrollzone Wittmund durch die sich eine Vergrößerung der Störfelder ergibt. Das ist nicht akzeptabel.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Ausweisung der Potenzialfläche 4 als geeigneter Standort für Windenergieanlagen aus flugsicherungstechnischer Sicht nicht zugestimmt werden kann. Zudem wird die LV-Anlage BROCKZETEL beeinträchtigt, wenn die WEA über einer Höhe von 21,5 m über Normalnull gebaut wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Wiese